



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BungartBessler GmbH & Co. KG

(nachfolgend zur Vereinfachung BungartBessler oder BB)

1. Angebote und Vertragsabschluss

1.1 Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt BungartBessler nicht an, es sei denn, BungartBessler hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2 Die Angebote von BungartBessler sind freibleibend. Preisangebote werden in EURO angegeben. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch BungartBessler verbindlich.

1.3 Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Layouts und anderen Unterlagen behält sich BungartBessler das Eigentumsrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

1.4 Dienstleistungen werden in der Regel in Stunden (Std.) und Personentagen (PT) aufgeführt. Ein Personentag entspricht 8 Stunden Leistung, zusätzliche Arbeitsstunden werden mit dem aktuell gültigen Stundensatz abgerechnet.

1.5 Angebote gelten nach Auftragsbestätigung als verbindlicher Einzelvertrag und die damit vereinbarten Leistungen, sind während der Laufzeit und Produktion unkündbar.

2. Umfang der Lieferungspflicht

2.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von BungartBessler maßgeblich.

2.2 Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich in der Auftragsbestätigung durch BungartBessler bezeichnet worden sind.

3. Preise und Zahlungen

3.1 Preise gelten ab Betrieb BungartBessler, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Alle in Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht aufgeführten Arbeiten sowie zusätzlichen Kosten wie Meetings, Änderungen, Materialkosten, Alternativ-Entwurfserstellung, Reisekosten, o.ä., die auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder aufgrund dringender Notwendigkeit auf Seiten der Agentur entstehen, werden monatlich gesondert abgerechnet.

Reisekosten werden wie folgt berechnet:

Bahnfahrten (1.Klasse) und Flugkosten (Economy Class) entsprechend Beleg, Fahrkosten nach KM-Pauschale von 0,39 Cent pro Kilometer. Verpflegungspauschale 50,- € pro Person/Tag. Mietwagen gehobene Mittelklasse (BMW 3er, Mercedes C-Klasse, o.ä.) entsprechend Beleg inkl. Vollkaskover-



sicherung.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen der BungartBessler eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Die Rechnungen der BungartBessler sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb 14 Tagen ohne Abzug zahlbar. Rechnungen werden mit Abnahme zur Zahlung fällig. Sie gelten mit der Nutzung des Leistungsgegenstandes durch den Kunden oder mit der schriftlichen Abnahme durch den Kunden, auch via E-Mail, als abgenommen und können abgerechnet werden.

3.4 Soweit BungartBessler Teilleistungen erbringt, ist sie berechtigt, Teilrechnungen zu erstellen. Es erfolgt ggf. eine Abschlagszahlung bei Auftragserteilung (Vorleistungen), Teilleistungsfertigstellung und Teilleistungsabnahme. Diese Rechnungen sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

3.5 Bei neuen Geschäftsverbindungen und bei größeren Aufträgen kann Vorauszahlung verlangt werden.

3.6 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist BungartBessler berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Sparkasse per anno zu fordern. Falls BungartBessler in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, BungartBessler nachzuweisen, dass ihr als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.7 Zurückbehaltungsrecht, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, stehen dem Auftraggeber nicht zu. Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, soweit diese nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind, steht dem Auftraggeber nicht zu.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die Ware oder Dienstleistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von BungartBessler. BungartBessler behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher von ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderung vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung.

4.2 Übersteigt der Wert, der für BungartBessler bestehenden Sicherheiten, die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 20 % des Vorbehaltsgutes, so ist BungartBessler auf Verlangen des Auftraggebers oder eines Gläubigers des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

4.3 Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er BungartBessler unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und in jeder Weise bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen.

5. Übergang

5.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen ab dem Betrieb von BungartBessler oder Drittunternehmen.

5.2 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln von BungartBessler, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebes von BungartBessler oder eines beauftragten Drittunternehmens, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen.



5.3 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die BungartBessler nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage, an dem BungartBessler dem Auftraggeber die Versandbereitschaft angezeigt hat, auf den Auftraggeber über.

5.4 Teillieferungen sind zulässig.

5.5 Lizenzen für Software oder Webapplikationen, Spiele oder Websites gelten grundsätzlich für die Nutzung auf genau einem Webserver. Auch wenn der Lizenznehmer innerhalb seines Unternehmens eine weitere Version des Projekts nutzen möchte, ist eine weitere Lizenz erforderlich und muss gesondert, zuzüglich möglichen Änderungswünschen und Aufwand für Anpassungen und Einrichtung des Projekts auf internen Fileservern sowie auf Webservern, vergütet werden.

6. Lieferfristen

6.1 Lieferfristen gelten nur als annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart sind.

6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb von BungartBessler oder eines Drittunternehmens verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Dies gilt auch für elektronische Lieferungen via E-Mail oder Bereitstellung von Daten auf FTP-Servern.

6.3 Bei Arbeitskämpfen und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von BungartBessler liegen, oder bei Hindernissen, für die Dritte verantwortlich sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.

6.4 Entsteht dem Auftraggeber wegen einer von BungartBessler verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit BungartBessler schriftlich fest vereinbarten Liefertermin ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Rücktritt vom Vertrage, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen, eine Entschädigung zu beanspruchen. Diese Entschädigung beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 von Hundert im ganzen höchstens 5 von Hundert des Teil- bzw. des Gesamtauftrages, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.5 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn BungartBessler die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von BungartBessler. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn BungartBessler die Ausführung eines Teils der Lieferung nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.

6.6 Soweit BungartBessler mit der Lieferung im Verzug ist, kann der Auftraggeber BungartBessler eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch 2 Wochen setzen und diese mit der ausdrücklichen Erklärung versehen, dass er nach Ab-



lauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne. Wird die Nachfrist von BungartBessler nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

7. Urheber- und Nutzungsrechte, Referenznennung

7.1 Soweit den vertraglichen Leistungen der BungartBessler urheberrechtlicher Schutz zukommt, überträgt BungartBessler die jeweiligen Nutzungsrechte ausschließlich nach Maßgabe des vereinbarten Vertragszwecks in Einzelverträgen oder Angeboten, der mithin den räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Nutzungsrechte bestimmt.

7.2 BungartBessler ist jedoch berechtigt den Kunden ab Auftragsvergabe in Textform und/oder mit Logo als Kunden öffentlich bekanntzugeben sowie die Einzelproduktionen als Referenzen, als auch den Etatgewinn öffentlich zu publizieren und insbesondere zu Eigenwerbungszwecken zu nutzen. Auch Dritte Dienstleister, die von BungartBessler für Produktionen engagiert wurden, erhalten das Recht die Produktionen als Referenzen mit einem Hinweis auf die leitende Agentur BungartBessler zu veröffentlichen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass BungartBessler auch den Namen und die Logos von Dritten kostenfrei zur Eigenwerbung verwenden kann, insofern die durch BungartBessler erstellten Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber an Dritte weiterverkauft wurden. Dies gilt zum Beispiel aber nicht ausschließlich für Produktnamen, Künstlernamen und Logos.

7.3 Eine über den Vertragszweck hinausgehende Nutzung von Vertragsleistungen begründet eine gesonderte Vergütungspflicht, die bei fehlender Vereinbarung nach allgemeinen Richtlinien in angemessener Höhe zu bewerten ist.

7.4 Soweit der Auftraggeber von BungartBessler erarbeitete Gestaltungen in Form von Filmen, Bildern, Grafiken, Musik, Sound, Produktionen, Dummies, programmierter Software über den Vertragszweck hinaus benutzt, ist hierfür ebenfalls eine gesonderte Vergütung in angemessener Höhe zu entrichten.

7.5 Bei einer durch einen Source-Code geschützten Softwareversion wird auf Wunsch des Auftraggebers der Source-Code - gegen eine entsprechende von BungartBessler nach eigenem Ermessen festzulegende Gebühr - herausgegeben. Nutzungsrechte an Gestaltungen, die vom Auftraggeber abgelehnt werden oder bei Beendigung des Vertrages nicht bezahlt sind, stehen BungartBessler zur freien anderweitigen Verwertung zur Verfügung, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

7.6 Eine Weiterführung oder Weiterbearbeitung der Konzepte, Ideen oder Arbeitsergebnisse von BungartBessler durch den Kunden oder Dritte ist nicht zulässig, solange dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wurde.

8. Gewährleistung

8.1 Gestaltungen und Produktionen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Übergabe zu prüfen. Weist der Auftraggeber die Gestaltung, Produktionen, Leistungen oder Teilleistungen der BungartBessler nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Übergabe schriftlich zurück, so gelten diese als vertragsgemäß abgenommen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der



schriftlichen Ablehnung.

8.2 Offensichtliche Mängel der Lieferung und/oder der Leistung der BungartBessler sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen der BungartBessler schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Mängel später offensichtlich werden. Die Feststellung solcher Mängel ist BungartBessler unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist ab Nutzung oder Abnahme des Projekts dazu verpflichtet sämtliche grafischen oder funktionalen Inhalte genauestens, insbesondere im Hinblick auf Sicherheitslücken oder Urheberrechtsverletzungen, zu prüfen und entsprechende Mängel unverzüglich schriftlich der BungartBessler anzuzeigen.

8.3 Im Falle eines verborgenen Mangels oder eines rechtzeitig angezeigten offensichtlichen Mangels ist der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers auf einen Nachbesserungsanspruch beschränkt. Ist BungartBessler zur Nachbesserung nicht bereit oder nicht in der Lage, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchen Rechtsgründen - sind ausgeschlossen. BungartBessler haftet nicht für Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet BungartBessler nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

8.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

8.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass das gelieferte Material bei anderen Belichtern, Presswerken, Druckereien oder Providern nicht ordnungsgemäß, den Anweisungen von BB folgend, verarbeitet wird, so ist BB für daraus entstehende Fehldrucke oder Produktionen nicht haftbar zu machen. Auch besteht kein Anspruch auf kostenlose Ersatzleistungen. BungartBessler garantiert die Lauffähigkeit, der von ihr programmierten Software ausschließlich auf von BungartBessler bereitgestellten oder betreuten Servern. Sollte eine von BungartBessler programmierte Software auf fremden, nicht von BungartBessler betreuten oder eingerichteten Servern nicht funktionieren, ist BungartBessler hierfür nicht haftbar zu machen.

8.7 Sofern BungartBessler fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.8 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BungartBessler.

8.9 BungartBessler haftet nicht für den rechtlichen Bestand und die freie Nutzung aller vom Auftraggeber gemachten Angaben und zur Verfügung gestell-



ten Materialien, insbesondere über Rechte an Filmen, Bildern, Grafiken, Musik, Sounds, Warenzeichen, Firmen- und Warenbezeichnungen. Soweit hieraus eine Haftung gegen BungartBessler von dritter Seite geltend gemacht wird, stellt der Auftraggeber die BungartBessler für alle daraus entstehenden Aufwendungen inklusiv der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

8.10 BungartBessler ist kein Hostinganbieter. Sollte BungartBessler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden in Ausnahmefällen Daten, Websites, Applikationen, E-Mails oder Spiele auf einem eigenen Webserver für den Kunden anbieten, so haftet BungartBessler nicht für die Sicherheit dieser Daten oder ununterbrochene Bereitstellung/Erreichbarkeit oder Zugang zu diesen Daten. BungartBessler ist in solchen Fällen dazu berechtigt auf diese Daten zuzugreifen und ggf. statistische Daten durch entsprechende Serversoftware mitzuschreiben (Beispielsweise Webstatistiken, Traffic, Transfervolumen), ggf. auch durch Anbindung eines externen Statistikanbieters (z.B. Google Analytics). Sollte BungartBessler Nachbesserungen am Server oder der Applikation vornehmen müssen, um eine bessere Erreichbarkeit des Angebots zu ermöglichen, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere durch Dritte von BungartBessler beauftragte IT-Dienstleister. BungartBessler berechnet für derartige Datenbereitstellung von ihr festgelegte Pauschalen für Einrichtung und Bereitstellung. Sollten Zugriffe oder Traffic auf solche Angebote von den BungartBessler bereitgestellten Servern nach eigenem Ermessen die Belastbarkeit des Servers ausreizen, so ist BungartBessler berechtigt den Zugang abzuschalten oder die Daten vom Server zu entfernen.

9. Konkurrenzausschluss

Verlangt der Auftraggeber einen Konkurrenzausschluss, so ist BungartBessler zu einer solchen Vereinbarung nicht verpflichtet, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich und detailliert festgelegt wurde.

10. Zusätzliche Vertragsbedingungen für Foto- und Videoproduktionen

10.1 Zur Realisierung von Foto oder Videoproduktion benötigt BungartBessler eine Vorauszahlung in Höhe von 100% der Nebenkosten eingehend 5 Tage vor Produktionsbeginn. Sollten die Nebenkosten nicht vor Produktionsbeginn eingehen, so trägt der Auftraggeber die entstandenen Ausfallkosten für die Produktion. Ein Skontoabzug wird ausgeschlossen.

10.2 Die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Modelle werden nicht von BungartBessler oder Fotografen/Produzenten übertragen, sondern müssen von den Modellen selbst bzw. von deren Agenturen durch den Kunden eingeholt werden. Modellhonorarrechnungen werden ggf. direkt auf den Auftraggeber ausgestellt. Ein Skontoabzug wird ausgeschlossen. Das Modelbooking erfolgt unter Umständen direkt durch den Auftraggeber. Kostenvoranschlag vorbehaltlich genauem Briefing.

10.3 Das Filmmaterial und evtl. hergestellte Aufsichtvorlagen/Prints oder Daten sowie Datenträger bleiben Eigentum der Agentur bzw. des Fotografen/Produzenten. Die produzierten Bilder unterliegen dem Urheberrecht und sind Eigentum



des Fotografen/Produzenten. Die zu übertragenden Nutzungsrechte werden erst nach Zahlung des Gesamtrechnungsbetrages auf den Auftraggeber übertragen. Nutzungsrechte außerhalb des im Vertrag vereinbarten Nutzungsumfangs stehen allein dem Fotografen/Produzenten zu.

10.4 Der Kostenvoranschlag beinhaltet keine Reisekosten für Kunde und Modelle.

10.5 Die Agentur, der Fotograf oder Produzent können nicht für mangelhafte Leistungen, Schäden und Verluste, die durch Dritte entstehen, haftbar gemacht werden. Es sei denn sie sind vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Fotografen oder die Agentur verursacht worden.

10.6 Soweit die Verwertung der Werke und/oder Leistungen der bei der Durchführung des Auftrags tätig werdenden Künstler im Sinne des KSVG sowie ggf. Modelle künstlersozialabgabepflichtig gemäß §§24ff KSVG ist, wird die Künstlersozialabgabe vom Auftraggeber als Vertragspartner dieser Künstler und ggf. Modelle und als Verwerter der von diesen Künstlern und ggf. Modellen erbrachten Leistungen/Werke entrichtet.

11. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, Hamburg. BungartBessler ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben davon der Auftrag und die übrigen Bedingungen unberührt.